

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 111-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.131

Eingereicht am: 26.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche

Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich.

Verteiler

- Grosser Rat